

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2020

**Tagungsort:** Mehrzweckhalle Riedersbach

## **Anwesend:**

1. Bürgermeister	DAVID Valentin
2. Vizebürgermeisterin	RUSCH Anneliese
3. Gemeindevorstand	HUBER Michaela
4. „	SCHMIDLECHNER Josef
5. „	EBERHERR Johann
6. Gemeinderat	PABINGER Manfred
7. „	NEIßL Georg
8. „	GRUBER Thomas
9. „	GRUBER Harald
10. „	EBERHERR Paula
11. „	DIVOS Hannes
12. „	ERTL Petra
13. „	STROHMEIER Manfred
14. „	HÖFER Gregor
15. „	MAGES Günter
16. „	MAGES Philipp
17. „	HUBER Felix Walter
18. „	JOHAM Friedrich
19. „	Dr. BINDER Helmut
20. Ersatzmann/-frau	LOBENTANZ Christoph
21. „	BRANDSTÄTTER Christian
22. „	PABINGER Helga
23. „	LACKNER Wolfgang
24. „	SCHMIEDLECHNER Andreas
25. „	JAIDL Karin

## **Entschuldigt fehlten:**

GV Ing. POHL Walter  
GV TISCH Franz  
GR WOHLAND Rudolf  
GR PFAFFINGER Agnes  
GR VEICHTLBAUER Karin  
GR ÖTZLINGER Isabella

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

## Tagesordnung:

1. 010/ Beschlussfassung Nachwahl in den Gemeindevorstand
2. 010/ Beschlussfassung Nachwahl in die Ausschüsse
3. 011/ Bericht Aufsichtsbehördliche Stellungnahme betreffend GV Tisch und GR Joham
4. 904/ Bericht der BH Braunau - Überprüfung Rechnungsabschluss 2019
5. 904/ Bericht des Prüfungsausschusses
6. 902/ Beschlussfassung Erhöhung Kassenkredit
7. 900/ Beschlussfassung Bestellung Kollegin Schöppl Monika als Kassenführerin
8. 031/ Beratung Beschlussfassung nach dem Raumordnungsgesetz
  - Schreiben des Landes betreffend Umwidmung Höfer Franz und Elfriede
  - Beschlussfassung Bebauungsplan St. Pantaleon Veichtlbauer Hannes
  - Beschlussfassung Einleitung Verfahren Umwidmung für Lebensmittelmarkt
9. 213/ Beschlussfassung Übernahme Kosten für Transport ins SPZ Oberndorf
10. 250/ Beschlussfassung Änderung Tarifordnung für den Hort – 2 Tages Tarif
11. 262/ Beschlussfassung weitere Vorgangsweise Stützmauer / Parkplatz Sportplatz/ Schulzentrum
12. 370/ Beschlussfassung Gestattungsvertrag betreffend Leitungen Bereich Bauhof mit der Energie AG
13. 670/ Beratung Beschlussfassung Vereinbarung mit der SLB betreffend Kostentragung Eisenbahnkreuzung bei Bahn Km 7,960 der SLB und Auflassung Eisenbahnkreuzung 5,175 – Reith
14. 750/ Beschlussfassung Übereinkommen Leitungsdaten für Erdgasleitung Energie AG
15. 770/ Beschlussfassung Verordnung Zuschlag Freizeitwohnungspauschale
16. 840/ Beschlussfassung Änderung Flächenausmaß Grundstück Bereich Gartenweg
17. 846/ Beschlussfassung Neuanschaffung Fernwärmestation beim Wohnhaus Kirchengasse 7
18. Bericht des Bürgermeisters
  - Information betreffend Wassergenossenschaft Ibm-Weidmoos
  - Information betreffend Fahrtkostenzuschuss für Gemeindebedienstete
  - Information betreffend Resolution Transitfahrverbot
  - Information betreffend Parkplatzmarkierungen Wengerhöhe 9
  - Information betreffend Ansuchen nach dem KIP
  - Information Stellungnahme der WAG betreffend Wohnbauten in Riedersbach
  - Information Auflassung Seelentium
  - Information Verein Erinnerungsstätte Lager Weyer / Innviertel
  - Information Nachtragsvoranschlag 2020 – Gemeindefinanzierung NEU
  - Information Schreiben ALR Wassergebühren / Brunnen
19. Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde  
b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder, bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 22.09.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.

Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 24.06.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Die eingebrachten Änderungswünsche wurden eingearbeitet.  
Es sind Zuhörer anwesend.

### **1. 010/ Beschlussfassung Nachwahl in den Gemeindevorstand**

Bürgermeister - Gemeindevorstand Huber Michaela und Gemeindevorstand Tisch Franz haben ihre Funktion als Gemeindevorstände zurückgelegt. Die Vorstandsmandate sind daher neu zu wählen.  
Nachfolgend der entsprechende Wahlvorschlag –

St. Pantaleon am 24.09.2020

### **Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion**

Wahlvorschlag für die Nachbesetzung des Gemeindevorstandes:

Die SPÖ-Fraktion schlägt folgende Personen für die Nachbesetzung in den Gemeindevorstand vor.

**1. Divos Hannes**

**2. Ertl Petra**

Der Bürgermeister stellt den Antrag an die SPÖ Fraktion Herrn Divos Hannes und Frau Ertl Petra als Gemeindevorstände zu wählen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand der SPÖ Fraktionsmitglieder einstimmig angenommen.

### **2. 010/ Beschlussfassung Nachwahl in die Ausschüsse**

Bürgermeister - Aufgrund der Umbesetzung im Gemeindevorstand sind auch in den Ausschüssen Neubesetzungen durchzuführen – nachfolgend der entsprechende Wahlvorschlag der SPÖ Fraktion.

**Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion**

Wahlvorschlag für die Ausschüsse des Gemeinderats:

Die SPÖ-Fraktion schlägt folgende Personen für die Neubesetzung in den Ausschüssen des Gemeinderats vor.

**1. Prüfungsausschuss:**

Obmann-Stellvertreter: Höfer Gregor  
Mitglied: Strohmeier Manfred  
Ersatzmitglied: Jaidl Karin, Tisch Franz

**2. Schul- u. Kinderangelegenheiten:**

Obmann-Stellvertreter: Divos Hannes

**3. Bau- und Strassenangelegenheiten:**

Mitglied: Divos Hannes

**4. Kultur und Sportangelegenheiten:**

Obmann: Divos Hannes  
Ersatzmitglied: Huber Michaela

**5. Jugend-,Familie-,Senioren- und Integrationsangelegenheiten:**

Obfrau: Ertl Petra  
Ersatzmitglied: Huber Michaela

**6. RHV Salzach Mitte:**

Stellvertreter: Strohmeier Manfred  
Ersatzmitglied: Höfer Gregor

**7. Sanitätsausschuss:**

Ersatzmitglied: Strohmeier Manfred

**8. Gemeindesportreferent: Ertl Petra**

**9. Gemeindejugendreferent: Gneist Daniela, Juric Sandra**

Der Bürgermeister stellt den Antrag an die SPÖ Fraktion, entsprechend dem Wahlvorschlag Personen in die Ausschüsse zu entsenden.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

### **3. 011/ Bericht Aufsichtsbehördliche Stellungnahme betreffend GV Tisch und GR Joham**

Bürgermeister - Aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde an das Amt der OÖ Landesregierung haben wir eine Stellungnahme erhalten. Die Stellungnahme des Amtes der OÖ Landesregierung vom 20.07.2020, Zl. IKD-2017-26130/32-BE wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Der Amtsleiter hat eine Stellungnahme aus seiner Sicht dem Gemeinderat ebenfalls vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Amtsleiter – Wir waren damals froh, Hr. Joham Friedrich mit dieser Aufgabe betrauen zu können – von den Bauhofmitarbeitern hat sich damals niemand bereit erklärt die Aufgabe des Brandschutzbeauftragten zu übernehmen. Der Rückbericht wird an das Land übermittelt. Hinsichtlich Hr. GV Tisch wird auf das Schreiben und Stellungnahme des Amtsleiters verwiesen.

Bürgermeister – Wir werden den Rückbericht an das Land übermitteln und die darin aufgezeigten Maßnahmen (Objektivierung der Aufnahme des Brandschutzbeauftragten) durchführen.

### **4. 904/ Bericht der BH Braunau - Überprüfung Rechnungsabschluss 2019**

Bürgermeister – Der Bericht der BH Braunau betreffend Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2019 wurde dem Gemeinderat einhellig zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeister – Geht auf einige Punkte wie die teilweise nicht ausfinanzierten Bereiche ein. Am 29. Oktober gibt es bei LR Hiegelsberger diesbezüglich einen Vorsprachetermin.

Amtsleiter – Geht auf einige Punkte der Prüfung des Rechnungsabschlusses ein.

Bürgermeister – Geht auf die Anmerkungen zu den Kanalgenossenschaften ein. Es sollten hier entsprechende Maßnahmen diskutiert werden. Wir können bei den Bereichen der Kanalgenossenschaften auch keine Bereitstellungsgebühren einfordern. Frau Schöppl Monika ist erst seit März bei uns tätig – war bisher bei doppelter Buchhaltung eingesetzt und muss sich erst in ihren Aufgabenbereich einarbeiten.

Bürgermeister – Erwähnt lobenswert, dass der Rechnungsabschluss so gut hingbracht wurde – sowohl zeitlich als auch qualitativ.

GV Schmidlechner – Moniert, dass dies keiner sorgfältigen Finanzplanung entspricht und die Fehlbeträge abzudecken sind. Im Bereich Kanal und Wasser sollten wir Rücklagen erstellt haben.

Bürgermeister – Geht auf die Mehrausgaben ein.

GV Eberherr – Die Personalkosten steigen erheblich an.

Bürgermeister – Geht auf den Zeitraum im Gemeindeamt ein in dem die Kassaführung wegen Einschulung doppelt besetzt war. Im Kindergarten mussten wir Abfertigungen aufgrund Pensionierungen bezahlen – auch dies hat unser Budget belastet. Diskussion über die aktuelle Personalsituation.

GR Joham – Wir sollten aufpassen, dass uns hier die Kosten nicht über den Kopf wachsen.

Bürgermeister – Wir konnten den 8 gruppigen Kindergarten aufgrund der Teilnehmezahlen beibehalten.

### **5. 904/ Bericht des Prüfungsausschusses**

Bürgermeister – Ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses um seinen Bericht.

GR Joham -

# Prüfungsfeststellung

Prüfungsausschusssitzung vom 29.06.2020

Das Protokoll vom 12.05.2020 ging an die Mitglieder des Prüfungsausschusses und wurde unterfertigt.

Bedarfszuweisung vom Land OÖ wegen Rot Kreuz Dienststelle wurde erläutert Rückstände 2019 vom Bürgermeister erklärt und vom PA diskutiert. Ebenfalls besprochen wurden die Kosten Sportplatz Trimmelkam 2019 und die Vorstandsabrechnungen.

Eine längere Diskussion betraf Punkt 7 Folgen der Corona Krise für die Gemeinde. In der nächsten PA Sitzung im September sollten bereits nähere Informationen zu möglichen Förderungen aufliegen.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 29.09.2020

Bürgermeister

Schriftführer

Obmann

Mitglieder

Der Bericht wird einhellig vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

#### **6. 902/ Beschlussfassung Erhöhung Kassenkredit**

Bürgermeister – Wir haben derzeit einen Kassenkredit in der Höhe von € 900.000,00. Aufgrund der notwendigen Vorfinanzierung bzw. Ausfinanzierung und Mehrkosten diverser Projekte sollte der Kassenkredit erhöht werden. Es wurde beim Land um Darlehensaufnahme angesucht. Wir haben die Erhöhung des Kassenkredites um € 500.000,00 ausgeschrieben. Dabei wurden drei Banken eingeladen. Es wurde jedoch lediglich ein Angebot von der örtlichen Raiffeisenbank übermittelt. Bürgermeister – Wir haben die geänderten Zahlen hinsichtlich Ertragsanteile erhalten. Wir haben Ausgaben in verschiedenen Bereichen getätigt. Eine Vorsprache betreffend Darlehensgewährung findet erst Ende Oktober statt. Entsprechend den Bestimmungen der OÖ GemO dürfen wir maximal 25 % der Ordentlichen Einnahmen als Kassenkredit aufnehmen. Das Angebot der Raiffeisenbank vom 16.09.20 wird zur Kenntnis gebracht und beläuft sich auf einen Zinssatz von derzeit 0,65 %. Diskussion über die Höhe des Kassenkredites. Dieser beträgt dann insgesamt € 1.400.000,00. Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen zusätzlichen Kassenkredit entsprechend dem Angebot bei der örtlichen Raiffeisenbank mit einer Höhe von € 500.000,00 aufzunehmen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

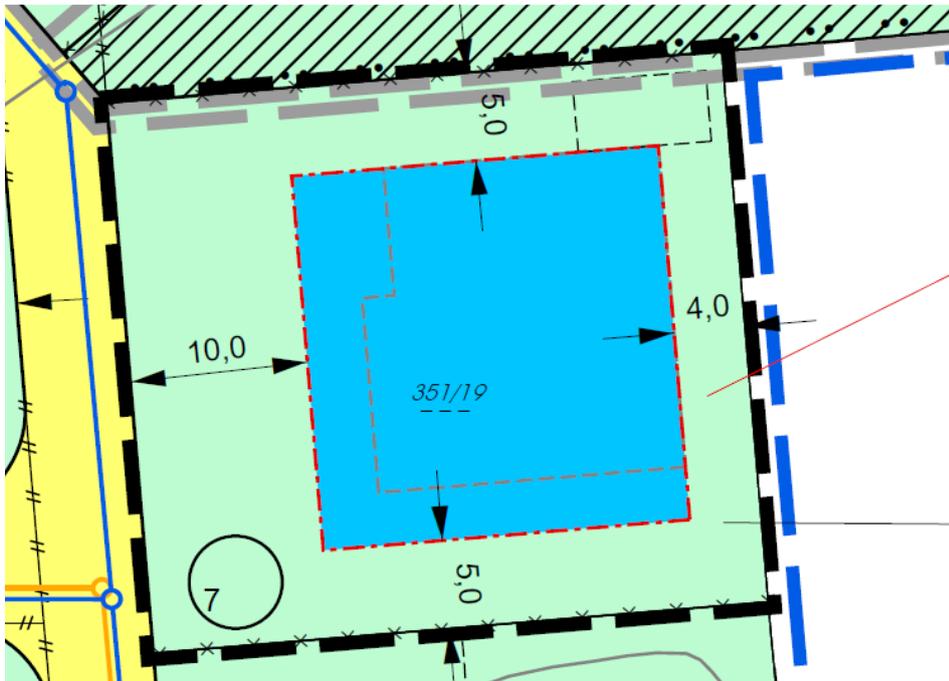
#### **7. 900/ Beschlussfassung Bestellung Kollegin Schöppl Monika als Kassaführerin**

Bürgermeister – Frau Schöppl Monika war bisher Kassaführer Stellvertreter. Nach ihrer erfolgten Einarbeitungszeit soll sie als Kassaführerin bestellt werden. Diese Bestellung ist vom Gemeinderat durchzuführen. Mit Frau Schöppl hat die Gemeinde einen sehr guten Griff gemacht. Amtsleiter – Erwähnt die sehr kurze und sehr intensive Einarbeitungszeit und lobt die Kollegin aufgrund ihrer schnellen und korrekten Umsetzung im Bereich der Gemeindekassa. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Kollegin Schöppl Monika als Kassaführerin der Gemeinde St. Pantaleon zu bestellen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

#### **8. 031/ Beratung Beschlussfassung nach dem Raumordnungsgesetz**

Bürgermeister – Geht auf das Schreiben des Landes betreffend Umwidmung Höfer Franz und Elfriede ein. Vom Land haben wir hier eine negative Erledigung erhalten – das Schreiben wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Bürgermeister geht auf die ausführliche Begründung des Landes ein. Die Sache ist damit erledigt. Das Verfahren läuft schon einige Jahre. Diskussion über die mögliche weitere Vorgangsweise. Bürgermeister – Heute können wir keinen Beharrungsbeschluss fassen. GV Eberherr – Geht auf das mehrheitliche Ergebnis der Beschlussfassung des Gemeinderates ein. GV Divos – Es gibt vom Land keine neue Begründung für diese Ablehnung. GR Dr. Binder – Fühlt sich deplatziert. Es gibt hier keine neue Beurteilung nach unserer Stellungnahme. Es ist offenbar egal was wir wollen. Bürgermeister – Es gibt Versagungsgründe – diese wurden vom Land genannt. GR Dr. Binder – Es gibt eine andere Perspektive die wir hier dargelegt haben. Bürgermeister – Geht nochmals auf einige Punkte im Schreiben ein und stellt den Antrag, wer sich mit dem Schreiben identifizieren kann. Der Antrag wird mit den Stimmen der SPÖ Fraktion, der FPÖ Fraktion und der OGL Fraktion mehrheitlich abgelehnt. Die Angelegenheit wird damit einer Abstimmung bei der nächsten GR Sitzung zugeführt.

- Beschlussfassung Bebauungsplan St. Pantaleon Veichtlbauer



Bürgermeister – Geht auf den entsprechenden Akt ein. Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Bebauungsplan entsprechend den Bestimmungen des ROG zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

- Beschlussfassung Einleitung Verfahren Umwidmung für Lebensmittelmarkt

Bürgermeister – Informiert über das Verfahren zur Umwidmung für einen Lebensmittelmarkt in Riedersbach. Dieser Punkt wird noch am Montag im Planungsausschuss besprochen und anschließend aktiv umgesetzt. Eine Entwicklung der Geschäftsflächen ist hier schwierig. Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung sollte diese Angelegenheit geklärt sein.

#### **9. 213/ Beschlussfassung Übernahme Kosten für Transport ins SPZ Oberndorf**

Bürgermeister – Aufgrund des Gesundheitszustandes des Kindes von Familie Rinnerthaler ist es notwendig, dass die Tochter Salome die Sonderschule in Oberndorf besucht. Der Schülertransport wird teilweise mit dem Finanzamt abgerechnet – wir erhalten € 0,92/ km. Der Transport ist mittels Spezialfahrzeug der Firma Struber möglich. Der Transport vom SPZ nach Hause erfolgt durch die Fam. Rinnerthaler selbst. Die Kosten belaufen sich auf € 2,00 / km für den Schülertransport. Die Schulkosten ergeben sich entsprechend der Schulkostenrechnung durch die Gemeinde Oberndorf. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Schulkosten für den Transport ins SPZ an drei Tagen pro Woche in diesem Fall zu übernehmen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

#### **10. 250/ Beschlussfassung Änderung Tarifordnung für den Hort – 2 Tages Tarif**

Bürgermeister - Um eine höhere Anzahl von Kindern im Bereich Hort aufnehmen zu können ist ein Platzsharing notwendig. Dies bedingt auch, dass dort ein 2 Tages Tarif angeboten werden muss. Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Tarifordnung zu beschließen.

## TARIFORDNUNG HORT RIEDERSBACH



Auf Grund § 14 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 wird folgendes festgelegt:

### § 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs.1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen. Dieser Betrag wird bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 geteilt.
- (3) Die gemäß § 2 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der LeiterIn bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. September nach, ist der Höchstbeitrag bis zur Vorlage zu leisten. Diese werden nicht rückerstattet.

### § 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw. ab dem Schuleintritt zu leisten. Ebenso haben Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, einen Elternbeitrag zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.
- (3) Sämtliche Beiträge werden mittels Bankeinzug monatlich im Nachhinein eingehoben und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Hortbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.
- (5) Der Mindest- und der Höchstbeitrag, sowie der Materialbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, am 1. September 2020.

- (6) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich für die angemeldeten Tage nach den Öffnungszeiten der Einrichtungen und nicht nach der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder.
- (7) Ist für die Betreuung eines Kindes eine spezielle Unterweisung des Personals notwendig, so sind diese Kosten von den Eltern zu tragen.
- (8) Die anfallenden Kosten für Infektionsfreischein sind von den Eltern zu tragen.

### **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der Mindestbeitrag im Hort beträgt 44 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

### **§ 4 Höchstbeitrag**

Der Höchstbeitrag bis 25 Wochenstunden wird mit 115 Euro festgelegt. Der Höchstbeitrag für darüberhinausgehende Inanspruchnahme beträgt 152 Euro.

### **§ 5 Geschwisterabschlag**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung in der Gemeinde (Besuchsbestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung), wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind ein Abschlag bis maximal 100% festgesetzt. Ist der Mindestbeitrag beim 1. Kind gegeben, kommt für das 2. Kind der 50 % Abschlag nicht zur Anwendung.
- (2) Schulische Nachmittagsbetreuung zählt nicht zu beitragspflichtigen Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (3) Der Geschwisterabschlag wird vom Elternbeitrag bis 25 Wochenstunden berechnet.

### **§ 6 Berechnung des Elternbeitrages**

Der Elternbeitrag für den Hortbetrieb beträgt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden und 4 % bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme (über 25 Wochenstunden und ganztägiger Betreuung an schulfreien Tagen und Ferienzeiten).

Für den Hortbesuch an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für

- 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5 -Tages -Tarif beträgt.
- 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom 5 -Tages -Tarif beträgt.

**(bei einem Besuch von 4- Tagen ist der 5-Tage Tarif zu zahlen)**

Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag wochenweise verrechnet.

## **§ 7 Sonstige Beiträge**

### **Essensbeiträge:**

Die Essensbeiträge werden nach bestellten Portionen verrechnet. Die Höhe des Essensbeitrages wird kostendeckend gestaltet.

Für die Durchführung des Transportes zum Hort, wird ein Kostenbeitrag von monatlich 4 Euro vorgeschrieben.

### **Materialbeitrag:**

Es werden € 5 pro Monat/ Kind eingehoben.

### **Veranstaltungsbeiträge:**

Werden anlassbezogen eingehoben.

### **Anmeldegebühr:**

Es wird bei einer Neuanmeldung eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- eingehoben. Dieser Beitrag wird im ersten Beitragsmonat verrechnet.

## **§ 8 Regelung für Kinder aus Fremdgemeinden**

Kinder aus Nachbargemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der Gemeinde den Hortplatz beansprucht und wenn sich die Nachbargemeinde am Abgang beteiligt (Gemeindebestätigung erforderlich).

## § 9 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2020 in Kraft.

Angeschlagen am: 07.10.2020

Der Bürgermeister

Abgenommen am: 23.10.2020

Valentin David

Keine Einwendungen

Der Bürgermeister

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

### **11. 262/ Beschlussfassung weitere Vorgangsweise Stützmauer / Parkplatz Sportplatz/ Schulzentrum**

Bürgermeister – Wie bekannt hat es nach dem Einsturz von Teilen der Stützmauer ein Nachtragsangebot der Firma Hager gegeben. Darin wurden Kosten in der Höhe von € 60.000,00 netto genannt. Am 8. September 2020 hat es eine Aussprache mit der Firma Hager, dem Planer, Geologen Dr. Enichlmayr und Gemeindevertretern gegeben. Es wurde dabei über eine Kostenbeteiligung in der Höhe von 50 % der Kosten gesprochen. Inzwischen wurde dieser Vorschlag von der Firma Hager auch bestätigt. Es liegen außerdem zwei Angebote betreffend den notwendigen Zaun als Absturzsicherung vor. Dieser Zaun sollte in der nächsten Sitzung beschlossen werden. Es hat vor dem Einsturz lange nicht mehr geregnet. Die Drainagen müssen angepasst werden. Der Geologe hat sich das angeschaut – die Hinterfüllung funktioniert. Die Schuld liegt bei den Professionisten. Im Zuge der Verhandlungen wurde die Summe des Nachtragsangebotes dann halbiert. Wenn man Geogitter, Steinsatz und die Kosten für den Geologen rechnet würden ohnedies „Sowiesokosten“ entstehen. Habe mit Hr. Hager Franz telefoniert. Es ist uns auch ein Schaden entstanden – von der Firma Hager wurde ein Vergleichsangebot in der Höhe von € 30.000,00 + Ust. akzeptiert.

GR Strohmeier – Die Stützmauer wurde von KUP geplant und es wurde hier wohl eine ordnungsgemäße Planung versäumt.

Bürgermeister – Neben diesem Vergleichsvorschlag sind weitere Kosten wie zusätzliche Planungskosten u.ä. nicht unsere Angelegenheit.

Amtsleiter – Erklärt sogenannte „Sowiesokosten“ und wie es zu diesem Vergleichsvorschlag rechnerisch gekommen ist.

Diskussion über Mehrkosten bzw. dessen Verursacher. Die Firma Hager muss auch etwaige Mehrkosten des Planers übernehmen.

Bürgermeister – Die Retention hat funktioniert. Der Zaun wird in der Vorstandssitzung beschlossen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Firma Hager mit dem Zusatzauftrag zum Preis von maximal € 30.000,00 zu beauftragen. Der Antrag wird in offener Abstimmung mit den Gegenstimmen von GR Mages Günter, GR Mages Philipp und GR Strohmeier Manfred mehrheitlich angenommen.

**12. 370/ Beschlussfassung Gestattungsvertrag betreffend Leitungen Bereich Bauhof mit der Energie AG**

Bürgermeister – Geht auf den Gestattungsvertrag betreffend Leitungen mit der Energie AG im Bereich Bauhof der Gemeinde in Reith ein. Der Gestattungsvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

**Gestattungsvertrag - Sondernutzung**  
**Vereinbarung über die Ausübung von Leitungsrechten nach dem TKG 2003**

Vertragspartner:

Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH, FN 282568 t, in eigenem Namen sowie im Vollmachtsnamen der Energie AG Oberösterreich, FN 76532 y, beide Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz im Weiteren Gestattungsberechtigte bezeichnet

und

Gemeinde St. Pantaleon im Weiteren als Gestattungsgeber bezeichnet.

Vertragsgegenstand:

Verlegung von Datenleitungen

Rechtsgrundlage:

§7 O.ö. Straßengesetz 1991, idgF

Ort:

Querung der Gemeindestraße im gekennzeichneten Bereich (408/4; KG 40322)  
Unbefestigte Grabung im Schotterbereich (407/3; KG 40322)

**1. Präambel**

Der Gestattungsberechtigte ist Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes im Sinne des Telekommunikationsnetzes TKG 2003. Der Berechtigte nimmt Leitungsrechte auf öffentlichem Gut gemäß § 5 Abs. 3 TKG 2003 in Anspruch.

Der Gestattungsberechtigte beabsichtigt die ständige Erweiterung und Erneuerung des Telekommunikationsnetzes und will zu diesem Zweck in öffentliche Wegparzellen (Lagepläne von den einzelnen Bauvorhaben sind rechtzeitig vorzulegen) Kommunikationslinien errichten. Es handelt sich um öffentliche Straßen und Wege der Gemeinde ...St. Pantaleon..... Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung des Gestattungsgebers zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß §7 O.ö. Straßengesetz 1991.

**2. Zustimmung**

Der Gestattungsgeber erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Verkehrsflächen durch Errichtung von Kommunikationslinien (im Folgenden auch "Einrichtung" genannt).

Die Zustimmung wird unter den Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen.

Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

**3. Auflagen und Bedingungen**

Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.

Der Gestattungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Gestattungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Gestattungsgeber bzw. dessen Organe unverzüglich Folge zu leisten.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit dem Gestattungsgeber in einem Katasterplan festzulegen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für

Vermessungswesen auf Kosten des Gestattungsberechtigten durchgeführt werden.

Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit dem Gestattungsgeber durchgeführt werden.

Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist der Gestattungsgeber berechtigt, vom Gestattungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Gestattungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann der Gestattungsgeber ohne vorherige Anhörung des Gestattungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Gestattungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die vom Gestattungsgeber aufgezeigten Mängel, so ist der Gestattungsgeber berechtigt, auf Kosten des Gestattungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Der Gestattungsgeber ist weiters berechtigt, auf Kosten des Gestattungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist der Gestattungsgeber auch ohne vorherige Information des Gestattungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Gestattungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Gestattungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit allen vom Bauvorhaben betroffenen Leitungsberechtigten (A1, Wassergenossenschaften, etc.) herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Gestattungsgeber mind. 8 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur im Einvernehmen mit dem Gestattungsgeber durchgeführt werden.

Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich dem zuständigen Gestattungsgeber anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) gemeinsam mit dem Gestattungsberechtigten vornimmt. Über diese vorläufige Übernahme ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Ablauf einer 3-jährigen Gewährleistungsfrist und nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängel erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.

#### **4. Kosten**

Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Gestattungsberechtigten zu tragen. Der Gestattungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist. Ebenso sind auch die Kosten, die auf Grund der erforderlichen baulichen Maßnahmen an der Straße und deren Anlagen sowie der allfälligen Mehraufwendungen für die Straßenerhaltung, die wegen der gegenständlichen Zustimmung aufgetreten sind, zu ersetzen.

Der Gestattungsberechtigte hat dem Gestattungsgeber alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Gestattungsgebers über.

#### **5. Haftung, Schadenersatz**

Der Gestattungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen den Gestattungsgeber für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen des Gestattungsgeber, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen des Gestattungsgebers herbeigeführt werden.

Die Haftung des Gestattungsgebers und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Gestattungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen des Gestattungsgebers, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

Der Gestattungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen

Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch den Gestattungsgeber gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.

Der Gestattungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Gestattungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme nicht eingeschränkt. Der Gestattungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.

**Gewährleistungsfrist 3 Jahre**, beginnend nach der Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.

Der Gestattungsberechtigte hat den Gestattungsgeber für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

## **6. Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Die bezügliche Zustimmung wird auf Dauer des Bestands der mit diesem Vertrag gestatteten Einrichtung erteilt.

## **7. Rechtsnachfolge**

Dieser Vertrag geht auf Seiten des Berechtigten nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes 2003 auf Rechtsnachfolger über. Der Gestattungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die Gestattungsgeberin nimmt zur Kenntnis, dass die Gestattungsberechtigte aufgrund des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichtet ist, ihre Leitungen anderen Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen. Durch eine solche Mitbenutzung tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten der Gestattungsberechtigten ein. Die Gestattungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine aufgrund gesetzlicher Vorschriften eingeräumte Mitbenutzung ihrer Leitungen der Gestattungsgeberin anzuzeigen.

Der Gestattungsberechtigte hat den Gestattungsgeber über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber dem Gestattungsgeber zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Gestattungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Gestattungsgeber keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Der Gestattungsgeber kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Gestattungsberechtigten zustellen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

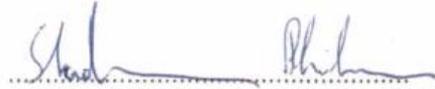
Die Vertragserrichtung erfolgt durch dem Gestattungsgeber, dem Gestattungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung

und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Gestattungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Gestattungsberechtigte hält den Gestattungsgeber diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

In der GR-Sitzung am 29.09.2020, Top12, beschlossen.

Timelkam, am 29.05.2020

St. Pantaleon, am 07.10.2020

i. V. 

Vollm. 



Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH  
im eigenen Namen, sowie im Vollmachtsnamen  
der Energie AG Oberösterreich



Diskussion über genaue Lage und Umfang der Leitung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Gestattungsvertrag zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

**13. 670/ Beratung Beschlussfassung Vereinbarung mit der SLB betreffend Kostentragung Eisenbahnkreuzung bei Bahn Km 7,960 der SLB und Auflassung Eisenbahnkreuzung 5,175 – Reith**

Bürgermeister – Geht auf einen Entwurf der Vereinbarung mit der SLB betreffend Kostentragung Eisenbahnkreuzung bei Bahn Km 7,960 der SLB und Auflassung der Eisenbahnkreuzung 5,175 ein. Ein entsprechendes Förderansuchen wurde bereits an das Land übermittelt. Auf einem Bereich wurde ein Parkplatz für Mitarbeiter der Firma Schneider geschaffen. Dieser Bereich wurde direkt zwischen der Firma SPT und Salzburg AG verrechnet. Der Übergang Kirchberg ist auch schon entsprechend umgebaut worden.

Amtsleiter – Nach Rücksprache mit dem Land darf die Vereinbarung mit der SLB erst nach vollständiger Klärung der Finanzierung abgeschlossen werden. Es findet diesbezüglich noch ein Gespräch mit dem Land statt.

GV Schmidlechner – Erkundigt sich nach dem Pachtvertrag mit den Grundeigentümern.

Bürgermeister – Wenn eine endgültige Vermessung vorhanden ist kann dieser abgeschlossen werden. Derzeit haben wir ja einen Pachtvertrag entsprechend den bisherigen Ausmaßen. Diskussion über diese Angelegenheit.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die bisherige Eisenbahnkreuzung 5,175 aufzulassen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

**14. 750/ Beschlussfassung Übereinkommen Leitungsdaten für Erdgasleitung Energie AG**

Bürgermeister – Für unser GIS Programm ist es sinnvoll, möglichst viele Leitungsdaten implementieren zu können. Wir könnten die Leitungsdaten der Erdgasleitung implementieren, wenn wir das beigefügte Übereinkommen mit der Energie AG abschließen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, das vorliegende Übereinkommen zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

**15. 770/ Beschlussfassung Verordnung Zuschlag Freizeitwohnungspauschale**

Bürgermeister – Die Verordnung hinsichtlich der Freizeitwohnungspauschale ist zu aktualisieren. Nachfolgend die neue Fassung, die in dieser Form beschlossen werden soll.



## GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25  
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673  
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 29.09.2020, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die ~~Stadt/Markt-/~~Gemeinde St.Pantaleon erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
  - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper 100% / € 72,00
  - b) für Freizeitwohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 100 % / € 108,00

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 16.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats vom 18.09.2019 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 16.10.2020 ereignet haben.

Der Bürgermeister  
Valentin David



Angeschlagen am: 07.10.2020  
Abgenommen am: 23.10.2020

Bürgermeister – Geht auf die geänderte Verordnung ein.

GV Divos – Erkundigt sich, warum der Entwurf erst jetzt beschlossen werden soll.

Amtsleiter – War ursprünglich der Meinung, diese Änderung müsste so nicht mehr beschlossen

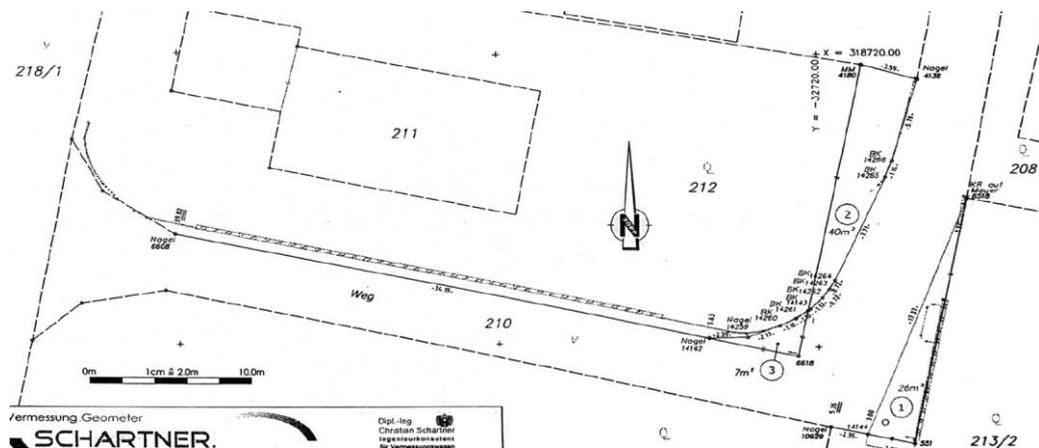
werden und daher erfolgt erst jetzt die Änderung der Verordnung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung in dieser Form zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

#### **16. 840/ Beschlussfassung Änderung Flächenausmaß Grundstück Bereich Gartenweg**

Bürgermeister – Wir haben im Bereich Gartenweg eine Veräußerung von Teilgrundstücken beschlossen. Es hat sich seinerzeit um einen Entwurf der Vermessung gehandelt.

Nunmehr liegt eine endgültige Vermessungsurkunde GZ: 13834 vor. Die Fläche hat sich nunmehr von ursprünglich 55 m<sup>2</sup> auf 59 m<sup>2</sup> verändert.



Der Verkaufspreis beträgt unverändert € 100,00 / m<sup>2</sup>.

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an Vizebgm Rusch und verlässt das Sitzungszimmer.

Vizebgm Rusch – Stellt den Antrag, die Veräußerung der Grundstücksteile in der vorliegenden Form zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen. Der Bürgermeister betritt das Sitzungszimmer und übernimmt wieder den Vorsitz.

#### **17. 846/ Beschlussfassung Neuanschaffung Fernwärmestation beim Wohnhaus Kirchengasse 7**

Bürgermeister – Es liegen zwei Angebote betreffend Neuanschaffung der Fernwärmestation beim Wohnhaus Kirchengasse 7 vor. Für die neue Heizperiode ist ein Austausch unbedingt erforderlich.

Angebot Firma Enthammer [€ 11.502,00](#)

Angebot Firma Maro [€ 13.919,24](#)

Bürgermeister – Es darf kein Schaden am Fernwärmenetz entstehen – beide Firmen die das machen können sind bekannt. Aufgrund des Preises wäre die Firma Enthammer Hannes zu empfehlen.

GR Strohmeier – Die Firma Ganglmaier Roland führt bei der WAG die Arbeiten durch.

GV Eberherr – Vergleicht die beiden Angebote und erkundigt sich, ob beide Angebote gleich sind.

Bürgermeister – Die beiden Angebote sind gleich. Wir können aber gerne ein Angebot bei der Firma Ganglmaier einholen und dann dem Bestbieter den Auftrag erteilen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, ein weiteres Angebot bei der Fa. Ganglmaier einzuholen und dann dem Bestbieter den Auftrag zu erteilen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

## **18. Bericht des Bürgermeisters**

### **- Information betreffend Wassergenossenschaft Ibm-Weidmoos**

Bürgermeister - Anbei ein Schreiben betreffend Wassergenossenschaft Ibm-Weidmoos – dieser Themenkomplex wurde bereits einmal im Vorstand diskutiert. Es sollten hier die Verantwortlichen zu einem Gespräch eingeladen werden.

### **- Information betreffend Fahrtkostenzuschuss für Gemeindebedienstete**

Bürgermeister - Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des GDG 2002 ist es möglich, dass Bedienstete neben der Fahrtkostenpauschale die bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt wird, auch von der Gemeinde nach Antrag einen Zuschuss erhalten. Dies würde maximal 25 Bedienstete betreffen.

### **- Information betreffend Resolution Transitfahrverbot**

Bürgermeister - Wir haben eine Resolution betreffend Transitfahrverbot beschlossen und an die zuständigen Stellen gesandt. Die entsprechende Stellungnahme in dieser Angelegenheit wurde zur Verfügung gestellt.

### **- Information betreffend Parkplatzmarkierungen Wengerhöhe 9**

Bürgermeister – Geht auf ein Schreiben hinsichtlich Parkplatzmarkierungen im Bereich Wengerhöhe 9 ein.

### **- Information betreffend Ansuchen nach dem KIP**

Bürgermeister – Es wurden einige Ansuchen betreffend Förderung nach dem KIP gestellt. Bisher wurde lediglich das Ansuchen betreffend Kuglberg positiv beurteilt.

### **- Information Stellungnahme der WAG betreffend Wohnbauten in Riedersbach**

Bürgermeister – Geht auf die Unterlagen, den Mailverkehr und die Zeitungsartikel ein.

GV Eberherr - Der Bau der Parkplätze sollte eingefordert werden – bisher wurde kein einziger Parkplatz errichtet. Dies wurde im Bebauungsplan definiert.

Bürgermeister – Die WAG hat diese Parkplätze zu errichten – werden dies der WAG mitteilen.

GR Strohmeier – Dies steht seines Wissens in den Kaufverträgen drinnen – hofft, dass die Käufer dies dann auch umsetzen. Die Parkplätze in der WAG Siedlung in St. Pantaleon sind alle vermietet.

### **- Information Auflassung Seelentium**

Bürgermeister - Vom Verein Seelentium wurde uns ein entsprechendes Schreiben übermittelt – der Verein wurde aufgelöst.

### **- Information Verein Erinnerungsstätte Lager Weyer / Inviertel**

Bürgermeister – Das Schreiben des Vereines Erinnerungsstätte Lager Weyer wurde zur Kenntnis gebracht.

### **- Information Nachtragsvoranschlag 2020 – Gemeindefinanzierung NEU**

Bürgermeister - Es gibt Probleme mit der Genehmigung der Voranschläge. Es ist inzwischen seitens des Landes einiges in Bewegung gekommen. Der Direktor der Gemeindeabteilung geht vorzeitig in Pension – es hat hier viele Probleme gegeben.

### **- Information Schreiben ALR Wassergebühren / Brunnen**

Bürgermeister - Wir haben eine Stellungnahme des Landes betreffend Wassergebühren erhalten – dies wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Es ist hier notwendig, dass wir diese privatrechtlichen Vereinbarungen mittels zusätzlicher Beschlüsse absichern um die Rückvergütungen entsprechend darstellen zu können.

#### **- Verfahren LVWGH**

Bürgermeister – Geht auf die Bauverfahren vor dem LVWGH ein. Ein Verfahren wurde als außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zitiert – man wird hier das Ergebnis abwarten müssen.

#### **- Schreiben Buchebner**

Bürgermeister – Geht auf das Schreiben von Frau Buchebner Herta hinsichtlich Versorgungssituation der älteren Bevölkerung in Riedersbach ein. Es braucht hier eine vernünftige Lösung. Valencak fährt derzeit nach Ostermiething um Einkäufe zu erledigen. Die Situation ohne Nahversorger ist sehr schwierig. Wir hoffen, dass wir hier in Kürze ein Geschäft haben werden.

#### **19. Allfälliges**

GR Pabinger – Geht auf den Söllweg ein und erkundigt sich hier beim Straßenausschuss Obmann. Der Weg ist ein öffentlicher Weg und es gibt hier Begrenzungsstecken.

GV Eberherr – Dies ist ein öffentlicher Weg wenn er geschottert ist – der Weg führt in die Wiese.

Bürgermeister – Erklärt die Situation – war im Zuge des Kanalbaues zugesichert, diesen zu vermessen. Wurde nunmehr vermessen. Man muss mit den betroffenen Anrainern bzw. mit Hr. Wengbauer eine Lösung finden. Es ist hier nur ein Teil geschottert. Fahrverbot ausgenommen Anrainerverkehr soll hier angebracht werden. Der Weg führt teilweise über die Wiese. Grundsätzlich ist dieser Weg nicht als Straße ausgebaut. Die hohen Stecken sind nicht rechtens.

Bürgermeister - Wird hier das Gespräch suchen.

GV Schmidlechner – Geht auf die Hangrutschung in Riedersbach im Bereich Taubinger ein.

Bürgermeister – Hier wurden Maßnahmen gesetzt.

GR Huber Felix Walter – Der Gehsteig im Bereich Welkhammer in St. Pantaleon ist verschmutzt.

Bürgermeister – Hat mit ihm geredet – er wird dies diese Woche erledigen.

Vizebgm Rusch – Am 21. Oktober findet das Schulforum statt. Die Veranstaltung der Gesunden Gemeinde wurde abgesagt.

GR Schmiedlechner Andreas – Geht auf die Hangrutschung in Riedersbach, die durch den Regen entstanden ist ein.

Bürgermeister – Das Oberflächenwasser wurde größtenteils in den neuen Oberflächenwasserkanal eingebunden.

Dr. Binder – Elternberatung findet jeden letzten Dienstag um 13:00 Uhr im EKIZ statt. In der Ordination gelten keine Abstandsregeln sondern nur Masken – Schild ist nicht erlaubt.

Terminvergaben funktionieren nicht. Er führt keine Covid 19 Abstriche durch.

Bürgermeister – Geht auf den Bereich Riedersbach, Redlbachweg ein – hier sind einige Straßenkanäle verlegt.

GV Eberherr – Die Firma Aleks hat die Reinigung bisher nicht probiert. Termin wurde vereinbart für Freitag dann wird dies geklärt.

GV Eberherr – Geht auf den Bereich in Riedersbach ein wo mehrere Bäume im Bereich von Frau Schneider abgesperrt sind – hier gibt es eine Haftung der Grundeigentümerin – es sollte hier ein Schreiben verfasst werden.

GV Eberherr – Der geplante Frühschoppen wurde abgesagt.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:10 Uhr.

Schriftführer

Bürgermeister

.....

.....

SPÖ-Fraktion

ÖVP-Fraktion

.....

.....

ÖGL-Fraktion

FPÖ-Fraktion

.....

.....

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung,

Der Bürgermeister: